



Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg:

§ 1 Ausländerbeirat

Der Landkreis Starnberg bildet zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen den deutschen und den ausländischen Staatsangehörigen¹ und zur Vertretung der Interessen der ausländischen Staatsangehörigen einen Beirat für Ausländerfragen (Ausländerbeirat Landkreis Starnberg).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis Starnberg und fördert deren Integration.
- (2) Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, stellvertretend für die im Landkreis Starnberg wohnenden ausländischen Staatsangehörigen, in der Öffentlichkeit Verständnis für deren besondere Anliegen zu wecken.
Der Ausländerbeirat nimmt sich vor allem der sozialen, schulischen und kulturellen Belange der ausländischen Staatsangehörigen an und unterstützt die ausländischen Staatsangehörigen im Umgang mit Behörden. Er verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen zu fördern.
- (3) Der Ausländerbeirat soll die Organe und die Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die die ausländischen Staatsangehörigen in besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
Der Ausländerbeirat hat auch die Aufgabe, an Behörden innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die besonderen Anliegen von ausländischen Staatsangehörigen heranzutragen. Die Behörden des Landkreises informieren den Ausländerbeirat rechtzeitig über Maßnahmen, die für die Belange der ausländischen Staatsangehörigen bedeutsam sind.

§ 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Ausländerbeiräte erfolgt ehrenamtlich und ist überparteilich und überkonfessionell wahrzunehmen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus fünfzehn gewählten Vertretern der ausländischen Staatsangehörigen des Landkreises Starnberg (gewählte Mitglieder) sowie aus vier bestellten Vertretern von deutschen Behörden (bestellte Mitglieder).
- (2) Die gewählten Mitglieder werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Es dürfen jedoch höchstens zwei gewählte Mitglieder gleicher Staatsangehörigkeit im Ausländerbeirat vertreten sein (Minderheitenschutz).
- (3) Die bestellten Mitglieder sollen Vertreter von Behörden sein, die vorwiegend mit Fragen des Ausländerwesens befasst sind. Dementsprechend sollen dem Ausländerbeirat zwei Vertreter des Landratsamtes Starnberg sowie nach Möglichkeit ein Vertreter der Agentur für Arbeit Starnberg und ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Starnberg angehören. Die bestellten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Vom Ausländerbeirat können darüber hinaus Einzelpersonen oder Vertreter von anderen Behörden oder Organisationen mit ihrem Einverständnis beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden (Berater). Die Berater haben kein Stimmrecht.

¹ Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet bei Personenbezeichnungen stets die weibliche und männliche Form zu verwenden

§ 5 Wahl, Bestellung und Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Ausländerbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (2) Die gewählten Mitglieder werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Die Wahl wird vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde gemäß der Wahlordnung für den Ausländerbeirat durchgeführt.
- (3) Die bestellten Mitglieder werden mit ihrem Einverständnis auf Grund eines Vorschlages der Behörde, bei der sie tätig sind, vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde bestellt. Sie gehören dem Ausländerbeirat grundsätzlich auf Dauer an. Sie scheiden aus, wenn sie nicht mehr bei der Behörde tätig sind, die sie vorgeschlagen hat. Der Widerruf der Bestellung ist vom Landratsamt auf Ersuchen der Behörde, die sie vorgeschlagen hat, jederzeit möglich. Bei Ausscheiden oder Widerruf eines bestellten Mitglieds soll von der entsprechenden Behörde ein Nachfolger vorgeschlagen werden.
- (4) Die Berater werden von dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen.

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsführung

- (1) Der Ausländerbeirat tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. In diesen Sitzungen werden alle wichtigen Angelegenheiten durch Beschluss entschieden. Die gewählten Mitglieder treten darüber hinaus zur Umsetzung kontinuierlicher oder projektbezogener Angelegenheiten nach Bedarf zu Organisationsbesprechungen zusammen, die in diesem Rahmen mehrheitlich entscheiden.
- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirats sind öffentlich. Die Versammlungssprache ist Deutsch. Der Ausländerbeirat schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt.
- (3) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Ausländerbeirat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand ordnungsgemäß zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen und Organisationsbesprechungen des Ausländerbeirats sind in Niederschriften festzuhalten. Im übrigen gilt für die Sitzungen des Ausländerbeirats die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg sinngemäß.
- (5) Die erste Sitzung nach der Wahl des Ausländerbeirats wird vom Landrat einberufen und geleitet. In dieser Sitzung wählt der Ausländerbeirat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht gleicher Staatsangehörigkeit sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Organisationsbesprechungen und vollzieht die Beschlüsse des Ausländerbeirats.
- (7) Dem Ausländerbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil des Landratsamtes Starnberg als Kreisbehörde. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und verwaltet die Haushaltsmittel haushaltsrechtlich. Die Haushaltsplanung erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Nach Beschluss des Haushalts durch den Kreistag wird der Ausländerbeirat über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel informiert.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Ausländerbeirats

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats haben ihr Ehrenamt gewissenhaft zu erfüllen und engagiert wahrzunehmen.
- (2) Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Organisationsbesprechungen teilzunehmen. Ist es einem Mitglied nicht möglich an einer Sitzung oder Organisationsbesprechung teilzunehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Ausländerbeirat fort.

§ 8 Amtsniederlegung, Amtsverlust, Ausschluss, Nachbesetzung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats können ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das gewählte Mitglied die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.
- (2) Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat. Beruht der nachträgliche Verlust der Wählbarkeit nur auf dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, findet Satz 1 keine Anwendung. Für die Fälle des Satzes 2 wird die Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung ausgeschlossen.
- (3) Der Kreisausschuss oder das Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde kann Mitglieder von der Tätigkeit im Ausländerbeirat ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind beispielsweise
 - Verurteilungen von Strafgerichten auf Grund nicht nur geringfügiger Verstöße gegen Rechtsvorschriften,
 - die Nichtwahrnehmung der Pflichten und Aufgaben des übernommenen Ehrenamtes als Mitglied des Ausländerbeirats.Im Ausschlussverfahren sind der Betroffene sowie der Ausländerbeirat zu hören.
- (4) Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende können aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf Abberufung von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats. Auf die Abberufung findet § 6 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Abberufung hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat zur Folge.
- (5) Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied, in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erzielten Stimmen, unter Beachtung des Minderheitenschutzes (§ 4 Abs. 2) nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für den Losentscheid findet § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Anwendung.

§ 9 Beendigung der Tätigkeit des Ausländerbeirats

- (1) Der Ausländerbeirat hat seine Tätigkeit einzustellen:
 1. nach Aufforderung durch das Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde, wenn eine Beendigung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist, oder
 2. auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Starnberg.
- (2) Mit der Aufforderung oder dem Beschluss nach Absatz 1 endet auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Ausländerbeirat.

§ 10 Übergangsvorschriften

Der auf Grund der Satzung vom 16.02.2004 gewählte Ausländerbeirat bleibt noch bis zum Ende seiner Amtszeit (31.12.2012) nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 16.02.2004 im Amt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 16.02.2004.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg vom 16.02.2004, die am 01.03.2004 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Starnberg, den 19.12.2011

gez.
Karl Roth
Landrat